

*Ergeht an:  
Alle Fahrschulen  
GF der Fachvertretungen*

Die Covid-Verordnung, die die Schutzmaßnahmen nach Weihnachten festlegt, wurde als Entwurf bereits veröffentlicht und passierte heute Vormittag den Hauptausschuss des Nationalrates.

#### **Was für Fahrschulen vor Weihnachten gilt, verlängert sich bis Jänner 2021**

Die Fahrschulen gelten weiterhin grundsätzlich als geschlossen. Als direkt vom Lockdown betroffene Unternehmen können sie den Umsatzersatz von 50 Prozent für den Dezember lukrieren. Es gelten jedoch gewisse Ausnahmen, die es erlauben, einige betriebliche Tätigkeiten wahrzunehmen. Für die Fahrschulen hat sich das Bild der Geschäftstätigkeit seit einigen Wochen nicht mehr geändert und scheint für die kommenden Wochen praktisch eingefroren zu sein. Die Vorgabe, dass nur Personen aus maximal zwei Haushalten zusammentreffen dürfen, gilt sowohl für die zuletzt erlassenen 2. und 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnungen als auch für die 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, die am 26. Dezember 2020 in Kraft tritt.

#### **Was gilt für Fahrschulen in nächster Zeit (ab dem 26. Dezember 2020)?**

Fahrschulen dürfen unverändert ihre Geschäftsräumlichkeiten öffnen (für Beratungen, 1m Abstand, Maske, für Mitarbeiter Trennwände möglich, 10 m<sup>2</sup> pro Kunde). Dienstleistungen im sog Einzelsetting (gegenüber Personen aus max einem Haushalt) sind möglich, dh Fahrstunden und Einzel-Theorieunterricht dürfen gegeben werden (kein Gruppenkurs zulässig). Erlaubt sind weiters unbedingt erforderliche berufliche Aus- und Weiterbildungen, weshalb Ausbildungen bei Großklassen oder der Klasse F leichter als solche argumentiert werden können (1m Abstand, Maske, ohne 10 m<sup>2</sup>, keine Personenhöchstgrenze). Auch Fahrsicherheitstrainings-Tage dürfen nicht stattfinden (vgl Newsletter 27/2020 vom 10.12.2020). Die Computerprüfung ist wie bisher im Einzelsetting möglich.

#### **E-Learning als Ersatz für den Präsenzunterricht nicht zulässig**

Das BMK (Verkehrsministerium) vertritt - wie auch bisher - die Rechtsansicht, dass E-Learning keinen geeigneten Ersatz für den vorgesehenen Präsenzunterricht darstellt. Eine Verkürzung der zu absolvierenden theoretischen Unterrichtseinheiten des Präsenzunterrichtes, aufgrund von E-Learning (Distance Learning) Einheiten, ist derzeit nicht zulässig. Diese Ansicht basiert auf den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen im KFG und in der KDV, welche ausschließlich von einem Präsenzunterricht ausgehen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass E-Learning als zusätzliche Hilfestellung - wie es auch bereits an den meisten Fahrschulen zum Einsatz kommt - seitens des BMK befürwortet wird. Jedoch sind die derzeitigen E-Learning Systeme nicht als Ersatz für den theoretischen Unterricht geeignet.

Freundliche Grüße  
Dr. Stefan Ebner

**Fachverband der Fahrschulen  
und des Allgemeinen Verkehrs**